

ENDLICH VOLLJÄHRIG

Was ändert sich mit 18?
Welche Rechte und Pflichten kommen auf dich zu?

Der 18. Geburtstag...

Nach § 2 BGB tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit ein. Es entfallen also Rechtsbeschränkungen, die für dich als Minderjährigen gegolten haben. Du hast nun alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und bist für dein Handeln selbst verantwortlich. Deine Eltern sind nicht mehr deine gesetzlichen Vertreter.

Geschäftsfähigkeit

Du darfst ab jetzt alle Rechtsgeschäfte selbst tätigen. Das bedeutet, dass du ohne die Einwilligung deiner Eltern Kauf-, Miet- und Kreditverträge abschließen darfst. Allerdings musst du nun auch alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst erfüllen.

Arbeitszeiten

Du arbeitest nicht mehr unter den Bedingungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Das heißt, du darfst länger als 40 Stunden pro Woche und auch samstags und sonntags arbeiten. Auch die Schicht- und Akkordarbeit ist jetzt erlaubt.

Schule

In allen schulischen Angelegenheiten vertrittst du dich nun selber. Die Schulpost muss an dich adressiert sein. Du darfst deine Entschuldigungen und Zeugnisse selbst unterschreiben. Nur du wirst von deinen Leistungen benachrichtigt und du darfst Prüfungsentscheide der Schule selbst anfechten. Du darfst deine Schulform selbst wählen und vertrittst dich in allen schulischen Gremien. Doch auch mit 18 wird der Schulalltag von der Schulordnung geregelt.

Führerschein

Wenn du deinen Kraftfahrzeugführerschein (Klasse B) bereits mit 17 Jahren gemacht hast, darfst du nun ohne Begleitperson Auto fahren.

Jugendschutz

Ab 18 Jahren gelten die Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes nicht mehr. Du darfst also ausgehen solange du möchtest (auch in Kneipen, Discos, Nachtlokalen), rauchen und auch beim Kauf und Verzehr von hochprozentigem Alkohol gibt's keine Probleme mehr. Außerdem darfst du jetzt in jeden Kinofilm gehen, dir jeden Film kaufen und jedes Computerspiel spielen.

Ehemündigkeit

Du darfst nun ohne die Zustimmung deiner Eltern/eines gesetzlichen Vertreters heiraten.

Die eigene Bude

Mit 18 Jahren darfst du von zu Hause ausziehen und natürlich auch selbst entscheiden wo du wohnst. Bevor du ausziehst, solltest du aber überlegen, ob deine finanziellen Möglichkeiten für Wohnung (Miete, Kautions, Nebenkosten, Telefon, Strom...) und Lebensunterhalt (Kleidung, Essen, Ausgehen, Hobbys, Auto...) ausreichen.

→ Weitere Infos gibt's aus unserem Infoblatt „Alleine Wohnen“

Strafrechtliche Verantwortung

Ab sofort bist du für dein Handeln voll verantwortlich. Du musst also für alle angerichteten Schäden zivilrechtlich gerade stehen. Bis zum 21. Lebensjahr giltst du jedoch noch als Heranwachsender und kannst unter bestimmten Voraussetzungen für eine Straftat noch nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden. Entscheidend dafür ist die persönliche Reife.

Prozessfähigkeit

Du kannst jetzt selbst oder von einem Anwalt vertreten vor Zivilgerichten klagen.

Erbschaft & Testament

Ab jetzt darfst du eine Erbschaft annehmen oder ablehnen und hast die Möglichkeit dein eigenes Testament zu schreiben. Man nennt das auch „Testierfähigkeit.“

Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern

Auch nach dem 18. Geburtstag kannst du gegenüber deinen Eltern einen Unterhaltsanspruch haben (z.B. wenn du eine Schul- bzw. Berufsausbildung machst). Deine Eltern sind dann im Rahmen der Zumutbarkeit zum Unterhalt verpflichtet. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen deiner Eltern und nach deinen Bedürfnissen. Dieser Unterhalt kann in Form von Verpflegung, Kleidung oder Unterkunft im Elternhaus gestellt werden. Dieses Recht auf Unterhalt birgt aber auch für dich die Pflicht, deinen Eltern im Haushalt oder bei sonstigen Arbeiten zu helfen. Minderjährige Geschwister, die zu Hause wohnen, werden bei der Priorität des Unterhaltes den volljährigen Geschwistern vorgezogen.

Wahlrecht

Seit April 2013 dürfen Jugendliche in Baden-Württemberg ab 16 Jahren an Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen (auch Kommunalwahlen genannt) teilnehmen.

Ab 18 Jahren darfst du zusätzlich dann an allen Wahlen in Deutschland teilnehmen, vorausgesetzt du besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und hast deinen Hauptwohnsitz seit mind. 3 Monaten in Deutschland. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedslandes dürfen in Deutschland an der Kommunal- und Europawahl mitwählen. Zudem darfst du dich jetzt zur Wahl aufstellen lassen und kannst gewählt werden. Das nennt man passives Wahlrecht. Falls du dich für das Amt des Bundespräsidenten interessierst, musst du aber noch etwas warten. Der/Die BundespräsidentIn muss mindestens 40 Jahre alt sein.

Im aha – Tipps & Infos für junge Leute stehen neben Infomaterialien zum Mitnehmen und Schmökern auch PCs für die Internetrecherche zur Verfügung. Das aha – Team unterstützt dich auch gerne mit weiteren Informationen und Tipps.

Für dieses Infoblatt wurden von den MitarbeiterInnen des aha Informationen eingeholt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der Angebote kann von uns keine Gewähr übernommen werden. Die Auflistung erfolgt ohne Wertung und Empfehlung.
Stand: September 2018